

Sitzung vom 30. März 2022

**518. Anfrage (Kritische Überprüfung öffentlicher Kulturgüter
des Kantons Zürich)**

Kantonsrätin Sarah Akanji, Winterthur, hat am 24. Januar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Im letzten Jahr wurde durch das Zürcher Kollektiv Vo da. auf ein rassistisches Wandbild im Niederdörfli aufmerksam gemacht und dessen Entfernung gefordert. Ebenso in Kritik stand in der Vergangenheit die Statue von Alfred Escher am Bahnhof Zürich, die einen Mann ehrt, der sich durch die koloniale Ausbeutung und Sklaverei bereichert hat.

Kultur bereichert den Kanton Zürich und repräsentiert gesellschaftliche Begebenheiten oder Entwicklungen. Mit Kulturgütern und Denkmälern soll man sich aber auch immer wieder kritisch auseinandersetzen und sich fragen, ob sie noch zeitgenössisch sind.

Mit diesem Hintergrund kommt die Frage auf, ob die beiden oben erwähnten öffentlichen Kulturgüter nicht die einzigen sind, die entweder aufgrund kolonialen Erbes oder rassistischer Stereotypen kritisch zu hinterfragen sind. Aufbauend auf diesen Diskussionen stellt sich die Frage, ob langjährige öffentliche Kulturgüter vom Kanton geprüft werden, ob sie zu den aktuellen Entwicklungen passen und ob sie angesichts der gesellschaftlichen Werte heute noch vertretbar sind. Um einen Überblick zu erhalten, ob dem Kanton Zürich ebenfalls koloniales Erbe oder rassistische Kulturgüter auf öffentlichem Grund gehören, braucht es einen Überblick von allen kulturellen Gütern bzw. Denkmälern, die sich auf öffentlichem Raum oder in öffentlich zugänglichen Gebäuden befinden.

Im gleichen Zug lässt sich auch hinterfragen, wie das Geschlechterverhältnis der Denkmäler von Persönlichkeiten ist, um zu überprüfen, ob dieses ausgeglichen und repräsentativ für die Gesellschaft ist.

1. Welche öffentlichen Kulturgüter/Denkmale besitzt der Kanton Zürich bzw. stehen auf kantonalem Grund (öffentliche Anlagen, in kantonalen Gebäuden, etc.)?
2. Wer entscheidet mit welchen Kriterien, welche Denkmale auf kantonalem Grund ausgestellt werden?
3. Wie viele davon stellen Männer und wie viele stellen Frauen dar? Und wie viele wurden von Künstlerinnen und wie viele von Künstlern gemacht?

4. Wie können diese Denkmäler aufgeschlüsselt werden nach a) Geschlechterverhältnis, b) möglichem kolonialem Erbe, c) Darstellung von umstrittenen Persönlichkeiten (mit Bezug zu Rassismus/Sklaverei/koloniale Bereicherung) und nach d) rassistischen Darstellungen? Ich bitte um eine Auflistung.
5. Gibt es eine wiederkehrende Überprüfung von Denkmälern und öffentlichen Kulturgütern aufgrund von aktuellen historischen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Entwicklungen? Wenn nicht, könnte sich die Regierung vorstellen, eine (wiederkehrende) Überprüfung durchzuführen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sarah Akanji, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer (SR 444.1) gilt als Kulturgut ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Art. 1 der UNESCO-Konvention 1970 oder nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a des UNESCO-Übereinkommens 2001 angehört.

Gemäss der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) «sind Denkmäler im engeren Sinne ortsgebundene Objekte, die geschichtlichen Zeugniswert haben. Denkmäler können Zeugnisse jeglichen menschlichen Wirkens sein, historischer Ereignisse und Entwicklungen, künstlerischer Leistungen, sozialer Einrichtungen und technischer Errungenschaften.» Denkmäler halten Personen oder Ereignisse auch einer späteren Generation in Erinnerung. Sie sind Ausdruck und Zeitzeugen einer vergangenen Zeit, einer bestimmten Perspektive und manifestieren eine (Wert-)Haltung jener Zeit, als sie erstellt wurden. Dies können Plastiken sein, Skulpturen, Reliefs, Mosaiken, Gedenktafeln, Wandbilder oder architektonische Elemente. Aus heutiger Perspektive können einst bedeutende und zeitgemässe Kulturgüter und Denkmäler als stossend, unpassend, unzeitgemäss, irritierend oder unbedeutend wirken.

Unter dem Titel «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz» hat die EKD Grundsätze zum Umgang mit dem baulichen Erbe publiziert, die sie als schweizerische «Unité de doctrine» entwickelt hat und ihren Gutachten und Stellungnahmen stets zugrunde legt. Diese Grundhaltung lässt sich auch auf die personalisierten Denkmäler übertragen: «Als

materielle Zeugnisse der Geschichte sind nicht bloss Denkmäler zu erhalten, die heute positiv gewertete Seiten der Geschichte dokumentieren, sondern auch solche, die an Unrecht und erlittenes Leid erinnern oder über deren Verständnis keine Einigkeit besteht.»

Zu Frage 1:

Es gibt kein Verzeichnis, in dem sämtliche öffentlichen Kulturgüter und Denkmale, die im kantonalen Besitz sind oder auf kantonalem Grund stehen, aufgeführt sind.

Die Objektdatenbank der kantonalen Denkmalpflege listet Gebäudegruppen und Gebäude, Park- und Gartenanlagen, Brücken, Brunnen, und ähnliche Objekte auf. Das Inventar der Kunstobjekte des Kantons Zürich listet 23 344 Datensätze auf unterteilt in die Gattungen Aquarell, Arbeiten auf Papier, Bauplastik, Collagen, Druckgrafik, Fotografie, Glasmalerei, Installation, Keramik, Malerei, Mosaik, Multiple, Neue Medien, Relief, Skulptur/Objekt, Textilkunst.

Von den Denkmälern im engeren Sinne, auf die sich die vorliegende Anfrage bezieht, befinden sich 1214 Datensätze im Besitz des Kantons (Bauplastik, Installation, Mosaik, Relief, Skulptur/Objekt). Davon zeigen 56 Tiere, 836 zeigen abstrakte Kompositionen, Installationen usw. und sechs stellen verschiedene Heilige in religiösem Kontext dar. 247 zeigen Allegorien, mythologische Figuren oder nicht näher bestimmte menschliche Figuren wie z. B. «Liegender Jüngling» oder «Schreitendes Mädchen». 69 Werke können unter dem Begriff des Denkmals gefasst werden, da sie an eine historische Person oder ein historisches Ereignis erinnern. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um kleinere Büsten, die sich im Depot befinden.

Zu Frage 2:

Die Sammlungstätigkeit des Kantons begann mit dem Kauf dreier naturalistischer Zürcher Landschaftsdarstellungen des Künstlers Gottlieb Kägi im Jahre 1908 für Fr. 1000 über den freien Kredit des Regierungsrates. Mit Werkankäufen konnten so Zürcher Künstlerinnen und Künstler in ihrer Tätigkeit unterstützt werden. Mit der Errichtung der ersten Prestigebauten begann die Gepflogenheit, staatliche Bauwerke mit repräsentativen Kunstwerken auszustatten. Diese Tradition wird bis heute gepflegt, um wichtigen kulturellen Entwicklungen ein Andenken zu bewahren. Für das Bezirksgerichtsgebäude, das 1916 fertiggestellt wurde, vergab der Regierungsrat Aufträge zu umfassenden bauplastischen Steinmetz- und Dekorarbeiten, die er mit einem Wandbild und zwei Skulpturen ergänzte. Das neue Kollegiengebäude der Universität Zürich (1911–1914) wurde im Auftrag des Regierungsrates vom federführenden Architekten Karl Moser mit Kunstwerken und Bauplastik aus-

gestattet. 1920 wurde ein Fonds zur Unterstützung der bildenden Kunst eingerichtet und eine eigene Position im Budget eingestellt. Um die Professionalität und die Qualität der Werke zu sichern, lud der Regierungsrat die Kunstvereine Zürich und Winterthur zur Unterbreitung von Ankaufsempfehlungen ein. Der Regierungsrat prüfte die Anträge und entschied definitiv über die Ankäufe. Diese Regelung wurde bis Mitte der 1930er-Jahre eingehalten. Kurz vor dem Zweiten Weltkrieg änderte der Regierungsrat die Regelung und erklärte die Frage der Kunst zur Chef-sache. Der Regierungsrat liess sich bei kantonalen Kunstankäufen von wechselnden Kunstexpertinnen und -experten beraten.

Vor dem Hintergrund der geistigen Landesverteidigung initiierte der Regierungsrat vielfältige Aktivitäten zur Förderung der bildenden Kunst, u. a. die Vergabe von Aufträgen für Wandbilder und Skulpturen im öffentlichen Raum. Beispiele dafür sind die Verwaltungsgebäude Walche und Neumühle. Im Auftrag des Regierungsrates wurden auch in den folgenden Jahren zahlreiche Skulpturen in Parkanlagen und vor Bezirksgebäuden aufgestellt. 1942 listete das «Verzeichnis der Gemälde, Plastiken und Wappenscheiben des Kantons Zürich» 552 Bilder und 37 Plastiken auf.

Die erste, vom Regierungsrat ernannte und 1945 konstituierte Kunstkommission wurde mit dem Ankauf von Kunstwerken betraut. Neben den regulären Ankäufen evaluierte und erwarb sie Kunstwerke für die Gestaltung der Anfang der 1950er-Jahre fertiggestellten Neubauten (z. B. Kantonsspital). Um das zunehmende Arbeitsvolumen zu bewältigen, hat der Regierungsrat 1966 die Fachstelle Kultur geschaffen. Bis 1987 behielt er sich das Recht vor, sein Einverständnis für jeden einzelnen offiziellen Kunstankauf zu geben. Die Ankaufskommission unterbreitete dem Regierungsrat Vorschläge für Werkankäufe. Später wurden die Ankaufkompetenzen ganz auf die kantonale Kulturförderungskommission übertragen bzw. der Fachgruppe Bildende Kunst. Die angekauften Werke gehen in die Fachstelle Kunstsammlung über, die beim Hochbauamt angesiedelt ist. Das Hochbauamt zeigt die Sammlungsstücke einerseits in kuratierten Ausstellungen in den öffentlichen Bereichen kantonomer Ämter und Institutionen oder als (Dauer-)Leihgaben in anderen Kunstinstitutionen. Andererseits verbindet der Kanton seine Bauvorhaben mit Kunst-am-Bau-Projekten. Dabei werden 0,5% bis 1,0% der Bausumme für Kunst am Bau reserviert. Die Werke werden eigens für den jeweiligen Ort ausgewählt oder konzipiert und in die Bauanlage integriert. Darüber entscheidet die jeweilige Projektorganisation, die dazu eine Jury einsetzt.

Zu Frage 3:

Wie in Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, können 69 Werke unter dem Begriff des Denkmals gefasst werden, da sie an eine historische Person oder ein historisches Ereignis erinnern. Dargestellt sind 66 Männer und eine Frau. Zudem besteht ein Werk aus einer übergrossen Chaiselongue, ist aber ausdrücklich als Denkmal für eine Frau (Emilie Kempin-Spyri) geschaffen worden. Ein weiteres Werk ist eine Gedenktafel an die beiden Weltkriege, also nicht geschlechtsspezifisch. 48 dieser Werke wurden von Männern geschaffen, sieben von Frauen und bei 14 ist das Geschlecht der oder des Kunstschaftenden nicht bekannt. In der Auflistung nicht enthalten sind Persönlichkeiten der sogenannten Ahnengalerie und Bürgermeister- und andere Porträts.

Zu Frage 4:

Die Prüfung der 69 Denkmäler ergibt aus Sicht der Fachstelle Kunstsammlung des Hochbauamtes bei heutiger Betrachtung bei folgenden Objekten eine mögliche kritische Beurteilung:

Zwei Figuren könnten als rassistische Darstellung gelten:

- Inv. 1882 Wassertragende Negerin
Künstler: Hans Jörg Limbach
Standort: Depot Embrach
Ankaufsjahr: 1958
Begründung: Die Problematik ergibt sich nicht nur aus dem Bildmotiv, sondern auch aus der Titelgebung.
- Inv. 8143 Witchdoctor
Künstler: Urs Zimmermann
Standort: Kantonsschule Zürcher Oberland, Lehrerzimmer
Ankaufsjahr: 1989
Begründung: Der bildliche Ausdruck des afrikanischen «Witchdoctor» kann als Darstellung oder Zurschaustellung eines kolonialen Stereotyps aufgefasst werden.

Fünf Werke bzw. die abgebildeten historischen Personen könnten problematisch sein oder Kritik hervorrufen:

- Inv. 1151 Büste von Professor J. C. Bluntschli
Künstler: G. Hess
Standort: Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut
Ankaufsjahr: unbekannt (evtl. Schenkung)
Begründung: Der Rechtswissenschaftler Johann Caspar Bluntschli vertrat offen die Idee einer hierarchischen «Rassenordnung».

- Inv. 1170 Büste von Professor August Forel
Künstler: Walter Späny
Standort: Depot Embrach
Ankaufsjahr: 1931
Begründung: Forel vertrat als Psychologe Positionen des Rassismus und der Eugenik.
- Inv. 2454 Heinrich Zollinger (Büste)
Künstler/in: Unbekannt
Standort: Alter botanischer Garten
Ankaufsjahr: unbekannt (Datierung 1862)
Begründung: Der Botaniker Heinrich Zollinger forschte unter anderem im Rahmen kolonialistischer Strafaktionen auf Bali.
- Inv. 3066 Albert Schweitzer (Büste)
Künstlerin: Margarete Poletti-Fuchs
Standort: Depot Embrach
Ankaufsjahr: 1970
Begründung: Schweitzer werden in Bezug auf seine karitative Arbeit in Afrika paternalistische und kolonialistische Verhaltens- und Arbeitsweisen gegenüber der einheimischen Bevölkerung vorgeworfen.
- Inv. 12457 Tondo mit Portrait von Alfred Escher
Künstler: Hans Gisler
Standort: Walcheplatz Immobilienamt
Ankaufsjahr: unbekannt (Kunst am Bau)
Begründung: Die Familie Escher erwarb ihr Vermögen unter anderem durch die Ausbeutung von Sklaven auf Kuba.

Zu Frage 5:

Die Forderungen um eine kritische Auseinandersetzung mit Kulturgütern im Allgemeinen und Denkmälern im Besonderen im öffentlichen Raum hat sich in den letzten Jahren intensiviert. So berechtigt das Anliegen ist, so unterschiedlich sind die möglichen Ansätze im Umgang mit der Repräsentation historischer Ereignisse oder Figuren im öffentlichen Raum. Die Errichtung von Gedenkdenkmälern, die Kontextualisierung oder die Entfernung sind mögliche Ergebnisse einer kritischen Auseinandersetzung.

Eine wiederkehrende Überprüfung von Denkmälern und öffentlichen Kulturgütern aufgrund von heutigen historischen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Entwicklungen gibt es nicht. Angesichts der geringen Anzahl von möglichen problematischen Denkmälern ist eine vertiefte Überprüfung der öffentlich platzierten oder in den Depots gelagerten Objekte durch externe Fachexpertinnen und -experten nicht not-

wendig. Bei einer wiederkehrenden Überprüfung stellt sich die Frage, nach welchen (politischen) Werthaltungen die Objekte beurteilt werden. Neben möglichem kolonialem Erbe, der Darstellung von umstrittenen Persönlichkeiten oder rassistischen Darstellungen gibt es auch Denkmäler mit religiösem oder Kunst mit politischem Kontext. Die Einschätzung, ob ein Kulturgut als kritisch eingestuft wird, ist stark abhängig von der gegenwärtigen gesellschaftlichen Vorstellung und Diskussion, die immer wieder neu geführt werden muss.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli